

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz und Walpernhain

14. Jahrgang

Freitag, den 12. Januar 2007

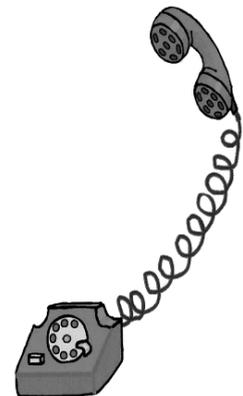
Nr. 01

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen an der Elster: **Telefon: (036693) 470 - 0**
Meldebehörde: Telefon: (036693) 470 - 19
Verwaltungsstelle Königshofen: Telefon: (036691) 51 771

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr



Bürgermeister

Crossen a. d. Elster	Herr Rose	donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 /470-11
Hartmannsdorf	Herr Baumert	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 /22 463
Heideland	Herr Herbst	donnerstags	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 /51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 /43 402
Silbitz	Herr Schlag	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 /22 343
Seifartsdorf	Herr Schlag	donnerstags	17.15 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 /43 365
Walpernhain	Herr Hanf	dienstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 /46 938

Forstrevierleiterin Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr
im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2. In dringenden Angelegenheiten
telefonisch erreichbar unter der Nummer: 036427 / 22 240.

Kontaktbereichsbeamter Herr Kurth

in Crossen	Nöben 3	Tel. 036693/ 23 839 donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
in Königshofen	Pillingsgasse 2	Tel. 036691 /51 771 dienstags	15.00 - 16.00 Uhr

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal

Nach telefonischer Vereinbarung: Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 036691 / 43982
Frau Carola Bergmann, Crossen an der Elster, 036693 / 20601
Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 2270613

Wir gratulieren

Im Februar gratulieren wir

in Crossen an der Elster

am 01.02.	Herrn Harald Wilde	zum 65. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Hans-Paul Perlich	zum 65. Geburtstag
am 03.02.	Frau Roswitha Zänker	zum 65. Geburtstag
am 04.02.	Herrn Helmut Hirsch	zum 70. Geburtstag
am 05.02.	Frau Anneliese Kühnelt	zum 80. Geburtstag
am 05.02.	Frau Astrid Wermann	zum 71. Geburtstag
am 06.02.	Frau Elisabeth Richter	zum 74. Geburtstag
am 07.02.	Frau Hildegard Seidemann	zum 75. Geburtstag
am 08.02.	Frau Renate Jauck	zum 67. Geburtstag
am 08.02.	Herrn Jürgen Kornmann	zum 67. Geburtstag
am 09.02.	Frau Herta Kiefer	zum 77. Geburtstag
am 09.02.	Frau Regina Thieme	zum 71. Geburtstag
am 10.02.	Frau Johanna Prüfer	zum 78. Geburtstag
am 10.02.	Herrn Roland Seidler	zum 74. Geburtstag
am 11.02.	Herrn Max Roeser	zum 82. Geburtstag
am 13.02.	Herrn Adolf Eichler	zum 70. Geburtstag
am 13.02.	Frau Ruth Wuttke	zum 75. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Rudolf Werner	zum 73. Geburtstag
am 15.02.	Frau Dora Zehmisch	zum 78. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Dietmar Lanitz	zum 67. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Walter Sprafke	zum 74. Geburtstag
am 16.02.	Frau Irene Wohlfahrt	zum 81. Geburtstag
am 17.02.	Frau Martha Stock	zum 93. Geburtstag
am 19.02.	Frau Gudrun Weber	zum 69. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Werner Laubert	zum 68. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Walter Rohland	zum 87. Geburtstag
am 20.02.	Frau Ursula Schmidt	zum 74. Geburtstag
am 22.02.	Herrn Werner Wohlfahrt	zum 85. Geburtstag
am 23.02.	Frau Johanna Fischer	zum 69. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Hermann Heinrich	zum 91. Geburtstag
am 23.02.	Frau Ursula Schreiner	zum 71. Geburtstag
am 24.02.	Herrn Dr. Albrecht Puschendorf	zum 70. Geburtstag
am 24.02.	Frau Uta Schmeißer	zum 66. Geburtstag
am 24.02.	Frau Marie Stingl	zum 73. Geburtstag
am 25.02.	Frau Adele Albrecht	zum 75. Geburtstag
am 25.02.	Frau Sabine Faßhauer	zum 65. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Paul Sassenhagen	zum 75. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Heinz Lauterbach	zum 72. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Jürgen Seise	zum 69. Geburtstag
am 27.02.	Frau Elfriede Baumgärtel	zum 74. Geburtstag
am 28.02.	Frau Elsbeth Laubert	zum 68. Geburtstag
am 28.02.	Frau Rosemarie Senf	zum 78. Geburtstag

in Hartmannsdorf

am 01.02.	Frau Edith Manteuffel	zum 82. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Georg Geppert	zum 78. Geburtstag
am 04.02.	Herrn Ehrhard Grimmer	zum 77. Geburtstag
am 05.02.	Herrn Dietrich Woßeng	zum 86. Geburtstag
am 06.02.	Herrn Hans Kiefer	zum 69. Geburtstag
am 10.02.	Herrn Wolfgang Benkendorf	zum 65. Geburtstag
am 13.02.	Frau Toni Geppert	zum 78. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Dieter Wiesenthal	zum 72. Geburtstag
am 15.02.	Frau Christine Gocht	zum 65. Geburtstag
am 15.02.	Frau Anneliese Jusciak	zum 71. Geburtstag
am 15.02.	Frau Bärbel Seidler	zum 67. Geburtstag
am 17.02.	Frau Gertrud Hanelt	zum 79. Geburtstag
am 17.02.	Frau Ilse Saar	zum 86. Geburtstag
am 18.02.	Frau Gisela Müller	zum 80. Geburtstag
am 20.02.	Frau Renate Vehse	zum 73. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Reiner Klaholz	zum 76. Geburtstag
am 26.02.	Frau Hilde Seitz	zum 76. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Helmut Kaiser	zum 72. Geburtstag

in Heide-land OT Buchheim

am 13.02.	Herrn Alfred Schlauch	zum 82. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Willi Vetterling	zum 71. Geburtstag

in Heide-land OT Etdorf

am 20.02.	Frau Renate Kallenbach	zum 73. Geburtstag
am 26.02.	Herrn Martin Kornmann	zum 87. Geburtstag

in Heide-land OT Großhelmsdorf

am 07.02.	Frau Margot Friedel	zum 78. Geburtstag
am 12.02.	Frau Lissi Rabenstein	zum 76. Geburtstag

am 14.02.	Frau Elli Tille	zum 75. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Arnfried Zeuschel	zum 80. Geburtstag
am 18.02.	Frau Margot Frischbier	zum 73. Geburtstag
am 19.02.	Frau Gisela Niehle	zum 66. Geburtstag
am 21.02.	Frau Edda Bauer	zum 66. Geburtstag
am 21.02.	Herrn Erich Niehle	zum 67. Geburtstag
am 27.02.	Herrn Konrad Haupt	zum 73. Geburtstag

in Heide-land OT Königshofen

am 02.02.	Frau Marianne Schlauch	zum 73. Geburtstag
am 07.02.	Herrn Friedmar Bornmann	zum 66. Geburtstag
am 10.02.	Frau Maria Oehlemann	zum 77. Geburtstag
am 11.02.	Frau Ilse Kuhl	zum 73. Geburtstag
am 12.02.	Herrn Horst Karl	zum 69. Geburtstag
am 14.02.	Frau Marie-Anna Buchheim	zum 86. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Hilmar Dittmar	zum 69. Geburtstag
am 16.02.	Frau Renate Müller	zum 68. Geburtstag
am 16.02.	Frau Charlotte Tostlebe	zum 82. Geburtstag
am 22.02.	Frau Elisabeth Stadler	zum 75. Geburtstag
am 27.02.	Frau Berta Winter	zum 78. Geburtstag

in Heide-land OT Lindau

am 01.02.	Frau Rosmarie Appel	zum 65. Geburtstag
am 03.02.	Frau Elfriede Chemnitz	zum 85. Geburtstag
am 12.02.	Frau Elfriede Seydewitz	zum 74. Geburtstag
am 26.02.	Frau Brunhild Voigt	zum 74. Geburtstag

in Heide-land OT Rudelsdorf

am 13.02.	Frau Anneliese Tröbs	zum 67. Geburtstag
am 14.02.	Frau Charlotte Freyer	zum 84. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Peter Raifarh	zum 68. Geburtstag

in Heide-land OT Thiemendorf

am 13.02.	Frau Ursula Scholz	zum 66. Geburtstag
am 16.02.	Frau Ute Stöhr	zum 76. Geburtstag

in Heide-land OT Törpla

am 22.02.	Frau Grete Pommer	zum 66. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

in Rauda

am 03.02.	Herrn Werner Schmidtchen	zum 66. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Rolf Heinecke	zum 77. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Horst Dummin	zum 75. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Gerhardt Dietrich	zum 81. Geburtstag
am 18.02.	Frau Brigitte Winkler	zum 75. Geburtstag
am 20.02.	Frau Erna Dummin	zum 72. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Manfred Götze	zum 67. Geburtstag
am 29.02.	Herrn Johannes Krieg	zum 75. Geburtstag

in Silbitz

am 02.02.	Herrn Ronald Ertel	zum 72. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Bernhard Tietz	zum 71. Geburtstag
am 03.02.	Frau Dora Kaul	zum 65. Geburtstag
am 05.02.	Frau Helga Petermann	zum 69. Geburtstag
am 13.02.	Frau Ilse Prüfer	zum 85. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Gerhard Hartmann	zum 78. Geburtstag
am 15.02.	Frau Irmgard Matrisch	zum 81. Geburtstag
am 16.02.	Frau Elisabetha Schlag Seifartsdorf	zum 89. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Helmut Baumgärtel	zum 71. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Kurt Oertel	zum 94. Geburtstag
am 21.02.	Frau Anna Kaufmann Seifartsdorf	zum 69. Geburtstag
am 22.02.	Frau Brunhilde Pfeifer	zum 72. Geburtstag
am 22.02.	Frau Sigtraud Wolf Seifartsdorf	zum 68. Geburtstag
am 23.02.	Frau Irene Lippold	zum 78. Geburtstag
am 24.02.	Frau Regina Baumgärtel	zum 66. Geburtstag
am 24.02.	Herrn Dieter Schlag	zum 70. Geburtstag

in Walpernhain

am 01.02.	Frau Annelies Krause	zum 77. Geburtstag
am 03.02.	Frau Lore Scholz	zum 69. Geburtstag
am 10.02.	Frau Lianne Hanf	zum 72. Geburtstag
am 22.02.	Herrn Werner Bogenhardt	zum 72. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Willy Sölle	zum 90. Geburtstag

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

zur Sitzung am 19.12.2006

Beschluss-Nr. 2 / 2006 :

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss-Nr. 3 / 2006

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2006 - 2010 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 4 / 2006

Personalangelegenheit

- Zustimmung -

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des Öffentlichen Rechts

Satzung

der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2007 (ThürStAnz. Nr. 49/2006)

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2007 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 EUR
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	je Tier 4,00 EUR
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,00 EUR
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,00 EUR
3.	Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier 0,80 EUR
4.	Ziegen (einschließlich Lämmer)	je Tier 0,85 EUR
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier 1,50 EUR
5.2	Ferkel (an der Sau)	beitragsfrei
5.3	übrige Schweine	je Tier 1,30 EUR
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 EUR
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,04 EUR
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,02 EUR
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,02 EUR
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,15 EUR
7.5.	Der Mindestbeitrag für Geflügel beträgt für jeden Beitragspflichtigen	4,00 EUR
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2007 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 EUR nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2007 wird bei Rindern um 1,00 EUR ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2006 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2007 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2007 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2007 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2007 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2007 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2007 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseu-

chenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2007 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2006 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 1. November 2006

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates Crossen an der Elster

zur Sitzung am 11.12.2006

Beschluss-Nr. 24 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt:

1. Der Wertausgleich für Straßenflächen, welche sich auf privatem Grund befinden, beträgt 6,20 EUR je qm (20 % des Bodenrichtwertes von 31 EUR je qm).
2. Für die restlichen Flächen beträgt der Wertausgleich 31 EUR je qm.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 25 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt:

1. Die Gemeinde erwirbt von der BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH die Flurstücke 3/13 und 3/16 in der Flur 2, Gemarkung Crossen mit einer Gesamtgröße von 1.770 qm zu einem Kaufpreis von 708,00 EUR (0,40 EUR pro qm) sowie die Flurstücke 44/3 und 44/7 in der Flur 3, Gemarkung Crossen mit einer Gesamtgröße von 6.296 qm zu einem Kaufpreis von 2.000,00 EUR ($\approx 0,317$ EUR pro qm).
2. Die Kosten für den Abschluss und den Vollzug des notariellen Vertrages trägt der Erwerber.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zum Beschlussvollzug notwendigen Vorbereitungen und Veranlassungen zu treffen.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 26 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die Mittel aus der Infrastrukturpauschale i. S. d. § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz im Jahr 2007 in die Kindertageseinrichtung des Kindertagesstättenzweckverbandes Crossen-Hartmannsdorf zu investieren (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Thür-KitaG).

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 27 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss-Nr. 28 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2006 - 2010 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Vereinsförderung

Auch in diesem Jahr können bei der Gemeinde Crossen an der Elster bis zum **31. Mai 2007** schriftlich Förderanträge mit Angabe der Mitgliederzahlen der Vereine und Interessengemeinschaften gestellt werden.

**Kertscher
Hauptamt**

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates Hartmannsdorf

zur Sitzung am 11.12.2006

Beschluss-Nr. 15/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die „1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf“ in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung)

Gemeinde Heide-land

Haushaltssatzung 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 12.12.2006 die Bekanntmachung genehmigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Heide-land (Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.587.400 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	929.300 EUR
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Heide-land, den 02.01.2007

gez. Herbst
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

15.01.2007 - 29.01 2007

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heide-land“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 19.12.2006 die Bekanntmachung genehmigt.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heide-land vom 02.01.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. 12. 2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land in der Sitzung am 23. 11. 2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Heide-land als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3**Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Heide-land ihren Wohnsitz (Haupt-

wohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Im Rahmen der Betriebserlaubnis wird für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten. Hierbei werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 4 ThürKitaG vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes

(4) Wenn die durch die Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4**Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 - 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bzw. einzelne Häuser bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. An Freitagen, die auf gesetzliche Feiertage folgen, bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Bei dringendem Bedarf kann bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Ausnahme beantragt werden.

(3) Bekanntgaben erfolgen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Heide-land-Elstertal.

§ 5**Aufnahme**

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindereinrichtung. Die Anmeldung soll i. d. R. 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen; Ausnahmen sind zu begründen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde/Stadt durch die Erziehungsberechtigten und eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 EUR monatlich gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.

(4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG erfolgt i. d. R. erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

(6) Die neuangemeldeten Kinder werden auf der Grundlage der Altersstruktur der einzelnen Gruppen und der freien Plätze zugeordnet. Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Ortsteil der Gemeinde besteht nicht.

§ 6**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des

Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Für besondere Unternehmungen (Schwimmbadbesuch, Kremserfahrt, o. ä.) kann ebenfalls eine vorherige schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten verlangt werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Betreuungspersonal hat bei Verdacht auf Erkrankung des Kindes das Recht, die Aufnahme vom Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung abhängig zu machen.

(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt bei Bedarf den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindereinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 KitaG).

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat / Ausschuss für Soziales nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren und/oder die Verpflegungskosten zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, (inkl. Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr)

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Sat-

zung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heide-land“ vom 04.10.2001 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Heide-land, 02.01.2007

Herbst

Bürgermeister

Gemeinde Heide-land

(Siegel)

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heide-land“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 19.12.2006 die Bekanntmachung genehmigt.

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heide-land vom 02.01.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Heide-land hat der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land in der Sitzung am 23.11.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Heide-land.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heide-land erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen die Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung. Kosten für Getränke werden zusätzlich erhoben.

§ 3**Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Heide-land einzuzahlen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6**Verpflegungskosten**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die Verpflegungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sie sind zusammen mit der Gebühr (§ 5 Abs. 2) für den vorangegangenen Monat fällig.
- (2) § 5 Abs. 3 gilt analog.
- (3) Abmeldungen für die tägliche Verpflegung sind bis 8.00 Uhr in der Einrichtung möglich. Danach sind die Verpflegungskosten zu entrichten.

§ 7**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8**Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familien gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren betragen:

a) bei Kindern über 2 Jahren	
- für das älteste Kind	80,00 EUR
- für das zweite Kind	70,00 EUR
- und für das dritte Kind	60,00 EUR
b) bei Kindern unter 2 Jahren	
- für das älteste Kind	100,00 EUR
- für das zweite Kind	90,00 EUR
- und für das dritte Kind	80,00 EUR
- (3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, werden die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 um den Betrag der nicht durch Elternbeiträge, Betriebskostenpauschale gem. § 18 Abs. 6 ThürKitaG und dem ggf. abgetretenen Betrag vom Erziehungsgeld (§ 2 Abs. 3 Thür ErzGG) gedeckten durchschnittlichen pro Platz erhöht.

§ 9**Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal erlässt bei Anmeldung des Kindes einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Dieser Bescheid behält bis Erteilung eines neuen Bescheides seine Gültigkeit.

- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10**Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heide-land vom 10.10.2001 aufgehoben und ersetzt.

Heide-land, 02.01.2007

Herbst
Bürgermeister
Gemeinde Heide-land

(Siegel)

Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates Rauda

zur Sitzung am 06.12.2006

Beschluss-Nr. 6 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss-Nr. 7 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt den Finanzplan für die Jahre 2006 - 2010 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 8 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, den Auftrag zur Erstellung des Denkmals der Firma Naturstein Vogel - Crossen - zu erteilen.

- Zustimmung -

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates Silbitz

zur Sitzung am 12.12.2006

Beschluss-Nr. 19/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, dass im Jahr 2007 in der Ortslage Silbitz die Straßen mit Heißmischbitumen oberflächenbehandelt werden. Dafür ist im Haushalt lt. vorliegender Grobkalkulation eine Gesamtsumme von 54.000,00 EUR einzuplanen.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 20/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, im Jahr 2007 für Baumaßnahmen eine Gesamtsumme von 45.000,00 EUR einzuplanen.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Dach: Blech- u. Klempnerarbeiten | ca. 31.000,00 EUR |
| 2. Wohnung incl. Bad, Elektroarbeiten
u. Türen | ca. 14.000,00 EUR |
- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 21/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, im Jahr 2007 für die Sanierung der Elsterbrücke eine Gesamtsumme von 50.000,00 EUR im Haushalt 2007 einzuplanen.

Dazu zählen Fußweg aufnehmen, Neuaufbau nach Korrosionsschädenbeseitigung, Geländer nachbehandeln, Mehrfachlack aufbringen, Fundamente mit absichern.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 22/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, im Jahr 2007 für neue Bestuhlung und Baumaßnahmen im Haushalt 2007 eine Gesamtsumme von 18.000,00 EUR einzuplanen.

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. Bestuhlung | 12.000,00 EUR |
| 2. Allgemeine Baumaßnahmen | 6.000,00 EUR |
- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 23/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss-Nr. 24/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt den Finanzplan für die Jahre 2006 - 2010 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 25/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für das Bauvorhaben Neubau Zelthalle der Silbitz Guss GmbH auf dem Flurstück 155/6, (südlich Freikranbahn) Flur 2 der Gemarkung Silbitz zu erteilen.

- Zustimmung -

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates Walpernhain

zur Sitzung am 20.12.2006

Beschluss-Nr. 41 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2006.

- Zustimmung -

Beschluss-Nr. 42 / 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, an den Notar Dr. Seikel ein Negativ-Zeugnis über das gesetzliche Vorkaufsrecht für den Verkauf des Flurstückes 242 der Flur 6 in der Gemarkung Walpernhain zu erteilen (UR-Nr. 1990/06).

- Zustimmung -

Straßenausbaubeitragsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 15.11.2006 die "Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain" beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 05.12.2006 die Bekanntmachung genehmigt.

Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain vom 14. Dezember 2006

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Walpernhain folgende Satzung:

§ 1**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde Walpernhain erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2**Abrechnungseinheiten**

Die innerhalb der Gemeinde Walpernhain gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4**Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder

gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer nach Abs. 3 Bstb. d oder e zu ermittelnden Linie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet

werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.....0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen.....0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland.....0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.).....1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,.....1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.....1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,.....1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,.....1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung.....1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Walpernhain am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 25 v. H.

§ 7

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Walpernhain alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsvorschriften

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 14. Dezember 2006

Hanf
Bürgermeister der
Gemeinde Walpernhain

- Siegel -

Ende des amtlichen Teiles

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Blutspendetermine

Zeit zum Helfen!

SPENDE BLUT!

zu jeder Jahreszeit



Ein Herz
für's
Helfen

**Wir
laden Sie
herzlich ein zur:**

Crossen

Regelschule, Friedensstraße 10
Mittwoch, 31.01.2007

von 15.30 - 19.00 Uhr

Hartmannsdorf

Ländliche Begegnungsstätte, Am Raudabach 1
Montag, 05.02.2007

von 15.30 - 19.00 Uhr

Entsorgung von Weihnachtsbäumen

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume ist nur im Rahmen der Sperrmüllsammlung unter der Telefonnummer **036601/86818**

(ARGE Saale-Holzland, Am Sportplatz 8 in 07639 Tautenhain) möglich.



Gemeinde Hartmannsdorf

Seniorenweihnachtsfeier - Dankeschön

Einen schönen Jahresausklang feierten die Hartmannsdorfer Senioren auch in diesem Jahr mit einer gelungenen Weihnachtsfeier. Viele Senioren waren der Einladung gefolgt und waren voller Erwartung auf den Weihnachtsmann.

Der Raum und die Tische waren wieder schön geschmückt und auch einen Weihnachtsbaum gab es, den uns Familie Manfred Becker sponserte, recht vielen Dank dafür.

Bevor es Kaffee, Kuchen und Stollen gab, überraschten uns die Kinder vom Kindergarten Hartmannsdorf mit ihren Erzieherinnen Frau Weisbrod und Frau Kästner. Sie trugen weihnachtliche Lieder und Gedichte vor. Über die Kinder freuten sich alle besonders. Man sah es an den Augen der Senioren. Vielen Dank liebe Kinder!

Dann kam endlich der Weihnachtsmann, der kleine Geschenke mitbrachte, aber erst mussten sie ein Lied oder Gedicht vortragen. Lieber Weihnachtsmann Max, vielen Dank.

Alle hatten viel Spaß und genossen die gemeinsamen Stunden. Auch nach dem Abendessen saßen wir noch lange zusammen. Herr Lobenstein spielte auf seinem Keyboard und trug damit, wie schon so oft, zu einem gemütlichen Abend bei einem Gläschen Sekt oder Bier bei. Es wurde viel getanzt und gelacht. Diese schönen Stunden verdanken wir folgenden Sponsoren, denen wir alle ein großes Dankeschön sagen möchten:

- * Silbitz Guss GmbH
- * Frau Freyer - Schlossküche Hartmannsdorf
- * Dr. Peter Reichert - Hartmannsdorf
- * Arlt & Arlt Metall- und Fahrzeugbau KG - Silbitz
- * Bretschneider & Broßmann GbR - Tauchlitz
- * Elstertal Apotheke, Frau Schumann - Crossen
- * Restaurant „Am Park“, Frau Petra Scherff - Hartmannsdorf
- * Fa. Dachbau Brandt - Crossen
- * Fa. R. Prieger, Mühle - Hartmannsdorf
- * Fa. Münzer - Hartmannsdorf
- * Fa. Franke - Rauda
- * Frau Berndt, Blumenlädchen - Crossen
- * Herr H. Just - Hartmannsdorf
- * Fa. Zeitschel - Hartmannsdorf
- * Eurotrink - Hartmannsdorf
- * Verein Ländliche Kerne e. V. - Hartmannsdorf
- * Gemeinderäte und Bürgermeister von Hartmannsdorf

Vielen Dank möchte ich auch im Namen der Senioren an die unermüdlichen, fleißigen Helfer: E. John, M. Przygoda, B. Georgius, M. Kasper, R. Rossbach, M. Görsch und Zivi Max sagen. Das Betreuerenteam der Senioren-Nachmittage wünscht allen Rentnern, Sponsoren und allen Mitwirkenden an den Rentnernachmittagen für das Jahr 2007 alles Gute, Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Gerda Kühn

Gemeinde Heide-land

OT Großhelmsdorf

Dankeschön

Für die hervorragende Unterstützung und Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier am 09.12.2006 möchte ich mich, auch im Namen des Ortschaftsrates Großhelmsdorf, bei den Sportfrauen des Ortes, dem Feuerwehrverein Großhelmsdorf sowie dem Heimat- und Pfingstverein Großhelmsdorf 1991 e. V. ganz herzlich bedanken.

Die Einstimmung in den vergnüglichen Nachmittag erfolgte durch die Theatergruppe der Grundschule Ost aus Eisenberg, welche mit ihrer eigenen Interpretation verschiedener Märchen und deren Ende „wie immer Recht“ hatte. Hierfür ein besonderes Dankeschön.

Für das Jahr 2007 möchte ich allen Einwohnern unseres Ortes ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr wünschen und mich für die vielfältige Unterstützung ganz herzlich bedanken.

Heiko Baumann
Ortsbürgermeister

OT Königshofen

Neues aus dem Kindergarten „Heideknirpse“ in Königshofen ...

Zu Beginn des neuen Jahres möchten die „Heideknirpse“ allen Lesern des Amtsblattes ein gesundes und friedliches neues Jahr 2007 wünschen.

Wir möchten uns bei allen bedanken, die im vergangenen Jahr immer für uns da waren und dafür gesorgt haben, dass wir eine schöne und glückliche Zeit im Kindergarten verbringen konnten. Viele haben uns auch mit ihren Spenden geholfen. So zum Beispiel die Omas und Opas unserer Kinder, Physiotherapie Fabig, Agrargenossenschaft Buchheim - Crossen e. G., die Sparkasse in Eisenberg, die Deutsche Bank in Eisenberg, Elektrofirma Lutz Kretschmar, Malerfachbetrieb Gräfe aus Eisenberg und andere.

Danke sagen wir auch dem alten und neuen Elternrat bei der Unterstützung unserer Veranstaltungen.

Besonderer Dank gilt natürlich unseren Erzieherinnen und anderen Angestellten der Einrichtung, die oft über das Maß hinaus zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden.

Damit wir auch keinen vergessen wünschen wir allen die uns kennen ein:

„Gesundes und glückliches Jahr 2007“

Eure Heideknirpse aus Königshofen

Impressum:

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

